



# Leitfaden zur Diplomarbeit

(gültig ab WS 2000/2001)

## 1 Fragen zur Planung einer Diplomarbeit

### 1.1 In welchem Semester darf eine Diplomarbeit begonnen werden?

Für den "Alten" Studiengang Maschinenbau gilt:

Die Diplomarbeit kann frühestens nach Beendigung des 2. praktischen Studienseesters begonnen werden, d. h. im 7. Studiensemester.

Im "Neuen" Studiengang Maschinenbau darf die Diplomarbeit im 8. Semester angemeldet werden. Zur Frage, wann die Diplomarbeit spätestens angemeldet werden muss, siehe 1.5.

### 1.2 Wann kann eine Diplomarbeit angemeldet werden?

Die Diplomarbeit kann jeweils in den ersten 4 Wochen des Semesters angemeldet werden, das ist die Zeit vom 1.10. bis 31.10 im Wintersemester und vom 15.3. bis 14.4. im Sommersemester. Nachfristen werden nur bei Gründen gewährt, die von dem(der) Studierenden nicht zu vertreten sind.

### 1.3 Wo und wie wird eine Diplomarbeit angemeldet?

- Zur Anmeldung werden 3 Formblätter im Dekanat (HS 222) ausgegeben:
- "Anmeldung der Diplomarbeit im SS/WS ...", "Erklärung zur Diplomarbeit" und "Bewertung der Diplomarbeit".
- Das Formblatt 1 "Anmeldung zur Diplomarbeit im SS/WS ..." ist auszufüllen, vom(von der Studierenden und dem betreuenden Professor zu unterschreiben und im Dekanat abzugeben. Nach Gegenzeichnung durch die (den) Vorsitzende(n) der Prüfungskommission erhält der(die) Studierende eine Kopie des Formblattes.

## 1.4 **Wieviel Zeit steht für die Bearbeitung einer Diplomarbeit zur Verfügung?**

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Studienfortschritt und ist für den "alten" bzw. "neuen" Studiengang folgendermaßen geregelt:

"Alter" Studiengang:

Befindet sich der(die) Studierende

- bei Anmeldung der Diplomarbeit spätestens im 2. Semester nach dem 2. praktischen Studiensemester dann gilt eine Bearbeitungsdauer von 9 Monaten. Beurlaubungssemester werden nicht mitgezählt,
- bei Anmeldung in einem höheren Semester so, beträgt die Bearbeitungsdauer 5 Monate.

"Neuer" Studiengang:

Bei Anmeldung im 8. Semester beträgt die Bearbeitungszeit 9 Monate, bei Anmeldung in einem höheren Semester 5 Monate.

## 1.5 **Was geschieht, wenn die Studienstreckendauer erreicht wird?**

Wenn absehbar ist, dass während der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (incl. einer eventuellen Verlängerung) die Studienstreckendauer von 12 Semestern überschritten wird, ist bei der Prüfungskommission ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Diplomarbeit zu stellen.

Wurde die Diplomarbeit bis zum Ende der Studienstreckendauer von 12 Semestern noch nicht angemeldet, gilt gemäß Rahmenprüfungsordnung (RaPO) § 33, Abs. 2 die Diplomarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Es besteht in diesem Fall nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

## 1.6 **Welche Studienvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

"Alter" Studiengang:

Gemäß RaPO §31, Abs. 3 muss der(die) Studierende

- an der Fachhochschule Landshut im Studiengang Maschinenbau immatrikuliert sein und
- die Diplom-Vorprüfung bestanden haben.

Die ergänzende Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut schreibt vor, dass der(die) Studierende

- sich im 7. oder höheren Fachsemester befindet und
- das 1. praktische Studiensemesters erfolgreich abgeschlossen haben muss.

“Neuer” Studiengang:

Gemäß RaPO § 31, Abs. 3 muss der(die) Studierende

- an der Fachhochschule Landshut im Studiengang Maschinenbau immatrikuliert sein,
- die Diplom-Vorprüfung bestanden haben und
- sich im 8. Semester befinden.

## 1.7 Was ist ein geeignetes Thema für eine Diplomarbeit?

Als geeignete Themen sind jene zu betrachten, die den Zielen der Diplomarbeit gemäß RaPO § 31, Abs. 1 gerecht werden. Danach soll die Diplomarbeit die Fähigkeit des(der) Studierenden zeigen, eine typische ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Maschinenbaus in begrenztem Umfang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten, d. h. in einer systematischen Darstellung und verständlichen, übersichtlichen Dokumentation der Arbeitsergebnisse. Die Arbeit ist im technisch-wissenschaftlichen Umfeld der Aufgabenstellung darzustellen und deren Anwendungsbezug herauszustellen. Das zu lösende Problem kann und soll auch Aspekte aus angrenzenden Disziplinen (z. B. betriebswirtschaftliche Aspekte) beleuchten.

## 1.8 Woher erhält man ein geeignetes Thema?

Themen für Diplomarbeiten ergeben sich aus:

- Anfragen bei Professoren(innen) der Fakultät Maschinenbau
- Anfragen bei Lehrbeauftragten
- Anschlägen am schwarzen Brett in der Rubrik "Diplomarbeiten"
- der Industrietätigkeit im 2. prakt. Studiensemester

Das Thema kann auch selbst vorgeschlagen werden, wenn das Thema dem durch die Inhalte des Studienganges gesteckten fachlichen Rahmen entspricht und sich für die Betreuung ein an dem Thema interessierte(r) Hochschulprofessor(in) oder ein(e) Lehrbeauftragte(r) findet.

## 1.9 Wer kann eine Diplomarbeit betreuen?

Die Betreuer(innen) von Diplomarbeiten werden von der Prüfungskommission bestimmt. In der Regel sind dies die Professoren(innen) und Lehrbeauftragten der Fakultät Maschinenbau.

Diplomarbeiten in externen Einrichtungen z. B. in Industriebetrieben haben neben dem(der) Industriebetreuer(in), der(die) in der Regel Diplom-Ingenieur(in) einer einschlägigen Fachrichtung sein soll, eine(n) betreuende(n) Professor(in) an der Fachhochschule.

Der(die) Zweitprüfer(in) wird nach fachlichen Gesichtspunkten vom(von der) betreuenden Hochschulprofessor(in) vorgeschlagen und vom(von der) Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt.

### **1.10 Können Diplomarbeiten außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden?**

Mit Zustimmung der Prüfungskommission und des(der) betreuenden Hochschulprofessors(in) kann eine Diplomarbeit auch in einer externen Einrichtung (Industrie, Behörde, Forschungseinrichtungen, andere Hochschuleinrichtung in In- und Ausland) angefertigt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Betreuung von Seiten der Hochschule gegeben ist (RaPO §31, Abs. 2).

Der(die) Diplomand(in) hat den Kontakt zum(zu der) betreuenden Hochschul-professor(in) zu halten.

### **1.11 Was ist bei Arbeitsverträgen mit externen Einrichtungen zu berücksichtigen?**

Vertragliche Vereinbarungen und patentrechtliche Verpflichtungen, die sich aus einem Arbeitsverhältnis mit einer externen Einrichtung begründen, werden zwischen dem(der) Diplomanden(in) und der externen Einrichtung geschlossen. Derartige Arbeitsverträge dürfen den hochschulgesetzlichen Regelungen insbesondere der RaPO nicht widersprechen. Gegebenenfalls und in Zweifelsfällen ist eine Rücksprache und Prüfung durch die Prüfungskommission erforderlich.

## **2 Fragen bei der Durchführung einer Diplomarbeit**

### **2.1 Was geschieht, wenn man mit dem gestellten Thema nicht zurechtkommt?**

Gemäß RaPO § 31, Abs.6 kann nur einmal aus triftigem Grund das Thema zurückgegeben werden. **Die Rückgabe ist schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Bestätigung des Betreuers beim(bei der) Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuzeigen.**

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist unzulässig, wenn der(die) Kandidat(in) die Diplomarbeit bereits wegen Rückgabe des ersten Themas wiederholt.

Unwesentliche, redaktionelle Änderungen der Formulierung des Themas können mit Zustimmung des(der) betreuenden Hochschulprofessors(in) getätigt werden.

### **2.2 Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit nicht ausreicht?**

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gemäß RaPO § 31, Abs. 4 nur aus triftigen Gründen erfolgen, die der(die) Studierende nicht zu vertreten hat.

Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein entsprechender Antrag auf Verlängerung mit ärztlichem Attest bei der Prüfungskommission einzureichen.

Bei wesentlichen Verzögerungen durch technische Probleme (lange Lieferdauer von Teilen, Software etc.), die der(die) Studierende nicht zu vertreten hat, muss mit dem schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe auch eine schriftliche Bestätigung des(der) betreuenden Hochschulprofessors(in) über die sachliche Richtigkeit des Grundes der Verzögerung beigefügt werden.

Der Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem offiziellen Ende der Bearbeitungszeit bei der Prüfungskommission vorliegen.

Die Verlängerung kann bei einer Bearbeitungszeit der Diplomarbeit von 9 Monaten im Höchstfall 3 Monate, bei einer Bearbeitungszeit von 5 Monaten im Höchstfall 2 Monate betragen.

### **2.3 Wie umfangreich soll eine Diplomarbeit sein?**

Der wissenschaftliche, technische Inhalt der Arbeit muss in straffer Form dargestellt sein. Es bestehen grundsätzlich keine Begrenzungen bezüglich der Seitenzahl.

Umfangreichere Sammlungen von Messergebnissen und Listings werden lediglich zur Bewertung dem(der) betreuenden Hochschulprofessor(in) übergeben.

## 2.4 Welche formalen Aspekte sind zu beachten?

Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache und in schriftlicher Form anzufertigen. In Ausnahmefällen ist nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem(der) betreuenden Hochschulprofessor(in) und Genehmigung durch die Prüfungskommission eine englischsprachige Diplomarbeit zulässig. Eine mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht durchgeführt.

Erstellte Programme können zusätzlich im Anhang auf Diskette oder CD beigefügt werden.

Jedes Exemplar enthält in gebundener Ausführung einen formalen und fachlichen Teil.

Reihenfolge des formalen Teils:

- eine einheitliche Farbe und Gestaltung des Einbandes
- ein einheitlich gestaltetes Deckblatt gemäß Muster im Anhang
- eine Freigabeerklärung
- eine vom(von der) Diplomanden(in) unterschriebene Erklärung, dass die Diplomarbeit selbständig verfasst wurde (RaPO § 31, Abs. 7). Die Erklärung muss in allen Exemplaren der Diplomarbeit eingebunden sein.

Reihenfolge des fachlichen Teils:

- ein Inhaltsverzeichnis
- eine Einleitung
- Ausführungen der eigentlichen Arbeit
- ein Literaturverzeichnis
- Anhang bei Bedarf.

### **3 Fragen zur Abgabe der Diplomarbeit**

#### **3.1 Wem wird die Diplomarbeit ausgehändigt?**

Die Diplomarbeit ist dem(der) betreuenden Hochschulprofessor(in) bzw. dem(der) Lehrbeauftragten eigenhändig zu übergeben. Der(die) Diplomand(in) hat den(die) Betreuer(in) über den anstehenden Abgabetermin rechtzeitig zu informieren, insbesondere wenn der Abgabetermin in die Semesterferien fällt. Bei Abwesenheit kann ausnahmsweise auch der(die) Zweitprüfer(in), ein Mitglied der Prüfungskommission oder das Prüfungsamt Maschinenbau die Diplomarbeit annehmen.

**Die Diplomarbeit kann in keinem Fall im Sekretariat abgeliefert werden!**

#### **3.2 Wieviele Exemplare sind abzugeben?**

Es sind zwei Exemplare, d. h. das Original und eine Kopie in gebundener Form abzuliefern. Das Original dient dem(der) betreuenden Hochschulprofessor(in) bzw. dem(der) Lehrbeauftragten und dem(der) Zweitprüfer(in) zur Korrektur. Nach Abschluss der Korrektur und Festlegung der Note durch die Prüfungskommission besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme. Dieses Exemplar kommt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Prüfungsamt unter Verschluss.

Das zweite Exemplar wird der Bibliothek übergeben und kann dort von jedem eingesehen oder ausgeliehen werden, sofern die Freigabe zur Veröffentlichung nicht durch einen Sperrvermerk für eine gewisse Zeit gesperrt ist. Diese Sperrung der Veröffentlichung erscheint auch auf dem Registraturkärtchen in der Bibliothek.

#### **3.3 Wie werden Geheimhaltung und Patentrechte gehandhabt?**

Die Diplomarbeit kann in begründeten Fällen für eine begrenzte Zeit (etwa 5 Jahre) vor ihrer Veröffentlichung in der Bibliothek gesperrt werden. Über die zeitlich begrenzte Sperrung entscheidet der(die) betreuende Hochschulprofessor(in) eventuell im Benehmen mit dem(der) Betreuer(in) in einer externen Einrichtung.

Eine zeitlich begrenzte Sperrung der Diplomarbeit wird in der Freigabeerklärung deklariert. Eine dauerhafte Sperrung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

## **4 Fragen nach der Abgabe**

### **4.1 Wann wird die Note der Diplomarbeit bekannt gegeben?**

Die Note wird innerhalb 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durch die Prüfungskommission festgesetzt. Sie kann im Prüfungsamt erfragt werden. Es werden nur ganze Noten vergeben. Die Note der Diplomarbeit erhält bei der Ermittlung des Notendurchschnittes im Diplomzeugnis dreifaches Gewicht.

### **4.2 Muss man sich nach Abgabe der Diplomarbeit für das neue Semester rückmelden?**

Solange eine Diplomarbeit noch nicht bewertet ist, muss eine Rückmeldung erfolgen. Das Diplomzeugnis wird nur einem eingeschriebenen, immatrikulierten Studierenden erteilt.

### **4.3 Wann erhält man das Diplomzeugnis?**

Wenn sämtliche Prüfungsleistungen und das zweite praktische Studiensemester mit Erfolg absolviert worden sind und die Note durch die Prüfungskommission festgestellt wurde, erhält der(die) Studierende i. Allg. binnen weniger Tage das Abschlusszeugnis.

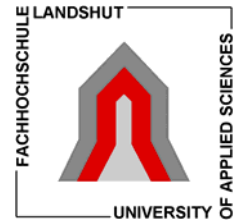
### **4.4 Wann erfolgt die Exmatrikulation?**

Die Exmatrikulation erfolgt am Ende des Semesters, in dem alle Studienleistungen erbracht worden sind.

### **4.5 Was geschieht, wenn die Diplomarbeit mit der Note 5 bewertet wurde?**

Gemäß RaPO § 31, Abs. 8 wird bei nicht fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit die Note 5 erteilt.

Bei Note 5 ist die Diplomarbeit binnen Jahresfrist mit einem neuen Thema zu wiederholen. Auf Antrag kann auch eine zweite Wiederholung stattfinden, die aber unmittelbar im nächsten Semester erfolgen muss. Eine zweite Wiederholung von Prüfungen der Abschlussprüfung ist gemäß RaPO, § 22 Abs.1 nur in sehr begrenztem Umfang möglich.



Thema Thema Thema Thema Thema  
evtl. Untertitel evtl. Untertitel evtl. Untertitel evtl. Untertitel

Diplomarbeit zum Erlangen des akademischen Grades  
Diplom-Ingenieur(in) (FH)

Aufgabensteller(in):

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zweitprüfer(in):

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vorgelegt von:

Name, Ort

am: Datum

Muster - Deckblatt - Diplomarbeit